

B e k a n n t m a c h u n g

18. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im Abschnitt V Krankenversicherung nach § 130b folgende Angaben ergänzt:
„§130c Rufbereitschaft Hebammen
§ 130d Toxoplasmose-Test und B-Streptokokken Untersuchung
§ 130e Untersuchung von Kindern und Jugendlichen
§ 130f Hautkrebsscreening
§ 130g Professionelle Zahnreinigung“

2. § 108 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die nach § 20i Absatz 1 SGB V zu gewährenden Schutzimpfungen hinaus gewährt die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten zur Verhütung von Krankheiten weitere Schutzimpfungen, wenn sie von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.“

3. § 130a wird wie folgt geändert:

„§ 130a

Osteopathische Leistungen

(1) Versicherte können osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und diese Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ausgeschlossen wurde.

(2) Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch eine(n) zur qualitätsgesicherten osteopathischen Leistungserbringung berechnigte(n) Vertragsärztin/Vertragsarzt oder auf ärztliche Verordnung durch eine(n) zugelassene(n) Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder durch eine(n) nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte(n) Ärztin/Arzt oder Physiotherapeutin/Physiotherapeuten erbracht wird, die/der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale, viszerale und craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechnigt wäre.

(3) ¹Versicherten werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 80 v. H. je Sitzung erstattet, jedoch nicht mehr als 80 Euro pro Sitzung. ²Zur Erstattung sind Originalrechnungen sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen.

³Der Erstattungsbetrag ist auf insgesamt 250 Euro je Kalenderjahr und Versicherten begrenzt.“

4. Nach § 130b werden folgende §§ 130c bis 130g eingefügt:

**„§ 130c
Rufbereitschaft Hebammen**

Über die im SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus erstattet die landwirtschaftliche Krankenkasse für die von Hebammen durchgeführte 24-stündige Rufbereitschaft einer nach § 134a Absatz 2 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten freiberuflichen Hebamme in den letzten sechs Wochen vor dem Entbindungstermin die Kosten in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, maximal jedoch 250 Euro je Schwangerschaft.

**§ 130d
Toxoplasmose-Test und B-Streptokokken Untersuchung**

(1) Über die im SGB V geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten im Einzelfall die Kosten für folgende von Ärzten durchgeführten oder verordneten Vorsorgeleistungen, wenn die Leistung mit dem Ziel erbracht wird, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken, ein konkreter individueller Untersuchungsanlass besteht oder für die Patienten ein gesundheitliches Risiko besteht,

- Toxoplasmose-Test, bei Kontakt mit Tieren - insbesondere Katzen,
- B-Streptokokken Untersuchung, bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung.

(2) ¹Erstattet werden der Versicherten einmal je Schwangerschaft 80 v. H. der Kosten, die für den Toxoplasmose-Test und die B-Streptokokken Untersuchung tatsächlich entstanden sind, jedoch nicht mehr als 10 Euro für den Toxoplasmose-Test und nicht mehr als 25 Euro für die B-Streptokokken Untersuchung einmal je Schwangerschaft. ²Zur Erstattung ist der landwirtschaftlichen Krankenkasse die Originalrechnung vorzulegen.

**§ 130e
Untersuchung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Über die im SGB V geregelte Vorsorgeleistung hinaus erstattet die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten auf der Basis von § 23 SGB V die Kosten für die von Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern durchgeführten Vorsorgeleistungen Kinderuntersuchung „Grundschulcheck U10“, Kinderuntersuchung „Schülercheck U11“ sowie die Jugenduntersuchung „Jugendvorsorge J2“.

(2) ¹Voraussetzung für die Erstattung der zuvor genannten Kinderuntersuchungen ist, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (wie beispielsweise Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Verhaltens- oder Sozialisationsstörungen) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit die zuvor genannten Kinderuntersuchungen bereits Bestandteil einer mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse vereinbarten vertraglichen Versorgung sind.

(3) ¹Erstattet werden für die Kinderuntersuchungen (U10, U11 oder J2) jeweils einmalig 80 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 50 Euro je Untersuchung. ²Zur Erstattung sind der landwirtschaftlichen Krankenkasse die Originalrechnungen vorzulegen.

§ 130f Hautkrebsscreening

(1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse übernimmt im Einzelfall die Kosten für ein Hautkrebsscreening, wenn eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (z.B. familiäre Disposition, heller Hauttyp) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen und eine vertragsärztliche Leistung (GKV-Regelleistung) nicht zur Verfügung steht.

(2) ¹Voraussetzung ist, dass die Leistung von einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) erbracht wird. ²Eine Erkrankung darf noch nicht vorliegen, aber bereits bestehende Risikofaktoren müssen auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.

(3) ¹Der Anspruch auf das Hautkrebsscreening beinhaltet die visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit das Hautkrebsscreening bereits Bestandteil einer mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse vereinbarten vertraglichen Versorgung ist.

(4) ¹Erstattet werden 80 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 20 Euro je Versicherten einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren. ²Zur Erstattung sind der landwirtschaftlichen Krankenkasse die Originalrechnungen vorzulegen.

§ 130g Professionelle Zahnreinigung

(1) ¹Die landwirtschaftliche Krankenkasse übernimmt zusätzlich zu den in § 28 Absatz 2 SGB V geregelten Ansprüchen die Kosten für die Professionelle Zahnreinigung für Versicherte, sofern diese durch zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Leistungserbringer durchgeführt wurde. ²Erstattet

werden 80 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 50 Euro je Versicherten und Kalenderjahr.

(2) Zur Erstattung sind der landwirtschaftlichen Krankenkasse jeweils die Originalrechnungen vorzulegen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2017.

Kassel, 15. November 2017

Henner Braach
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2017 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 28. November 2017
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Beckschäfer